

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BAVELAAR RECHTSANWÄLTE**

1. Bavelaar & Bavelaar Advocatuur Rechtsanwältē ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach niederländischem Recht ("maatschap"), in der die Gesellschafter Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht ("besloten vennootschappen met beperkte aansprakelijkheid") sind, die gemeinsam die Anwaltspraxis ausführen (lassen). Bavelaar & Bavelaar Advocatuur Rechtsanwaltschaft firmiert unter anderen unter den Handelsnamen "Bavelaar & Bavelaar Advocaten Rechtsanwältē", "Bavelaar & Bavelaar", "Bavelaar Advocaten", "Bavelaar Rechtsanwältē" und "Bavelaar Attorneys at Law". Eine Liste der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Gesellschafter in Bavelaar & Bavelaar Advocatuur Rechtsanwaltschaft (nachstehend "Bavelaar Rechtsanwältē" genannt) sind, steht auf Wunsch zur Verfügung.
2. Alle Bavelaar Rechtsanwältē erteilten Mandate werden ausschließlich unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) akzeptiert und ausgeführt. Die Annahme eines Mandats eines Auftraggebers durch oder im Namen von Bavelaar Rechtsanwältē, in dem auf von dem Auftraggeber angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, erfolgt unter ausdrücklicher Zurückweisung dieser Bedingungen.
3. Bavelaar Rechtsanwältē kooperiert auf strategische Weise mit anderen Juristen und Kanzleien, die für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko die Rechtspraxis betreiben, wozu auch die Steuerberatung und das Notariat gehören (nachstehend "Strategische Partner" genannt). Der Auftraggeber gibt hiermit seine Zustimmung, dass im Rahmen der ihm erteilten Mandate auch die Strategischen Partner hinzugezogen werden können, wofür das Honorar und die Auslagen auf die gleiche Weise wie das eigene Honorar und die eigenen Auslagen von Bavelaar Rechtsanwältē in Rechnung gestellt werden.
4. Unabhängig davon, wer im Namen der Bavelaar Rechtsanwältē ein Mandat übernimmt oder (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen) ausführt, gilt für das Mandat ausschließlich Bavelaar Rechtsanwältē als Auftragnehmer, auch wenn explizit oder implizit bezweckt wird, das Mandat von einer spezifischen Person oder spezifischen Personen ausführen zu lassen. Die Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) finden keine Anwendung auf von oder im Namen von Bavelaar Rechtsanwältē akzeptierte Mandate.
5. Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, werden die für die Dienstleistungen von Bavelaar Rechtsanwältē geschuldeten Nettobeträge berechnet auf der Grundlage der für die Ausführung aufgewandten Stunden, die multipliziert werden mit den verschiedenen Stundensätzen der an der Ausführung beteiligten Geschäftsführer der Gesellschafter von Bavelaar Rechtsanwältē, Arbeitnehmer von Bavelaar Rechtsanwältē und/oder Strategischen Partner (Honorar). Bei dieser Multiplizierung werden nach Ermessen von Bavelaar Rechtsanwältē Faktoren wie Eilbedürftigkeit, Spezialisierung, Streitwert oder Komplexität der Angelegenheit, Charakter und Dauer der Beziehung mit dem Auftraggeber und ähnliches berücksichtigt. Die Stundensätze werden von Zeit zu Zeit geändert, woraufhin die angepassten Stundensätze gelten. Bavelaar Rechtsanwältē behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, nicht aufgrund der im Rahmen des Mandats aufgewandten Stunden abzurechnen, sondern aufgrund des erzielten Resultats ("value billing"). Zur Abdeckung der allgemeinen Kanzleikosten der Bavelaar Rechtsanwältē wird ein Prozentsatz des fälligen

Nettobetrags in Rechnung gestellt (Kanzleigeühren). Ferner stellt Bavelaar Rechtsanwälte dem Auftraggeber die im Rahmen der Ausführung des Mandats entstandenen Kosten und/oder für oder im Namen beziehungsweise im Interesse des Auftraggebers ausgelegten Kosten (beispielsweise Gerichtsgebühren, Gebühren für Auszüge, Kurierkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kilometergeld in Höhe von € 0,50 pro Kilometer mit dem PKW) sowie die von den weiter unten in Artikel 12 bezeichneten Subauftragnehmer bei Bavelaar Rechtsanwälte geltend gemachte Kosten in Rechnung (Auslagen).

6. Alle von Bavelaar Rechtsanwälte in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich, sofern diese anfällt, zuzüglich Umsatzsteuer. Bavelaar Rechtsanwälte fakturiert monatlich die in dem vorhergehenden Monat verrichteten Dienstleistungen mit einer Zahlungsfrist von vierzehn Tagen. Bavelaar Rechtsanwälte kann diese Fakturierfrequenz und Zahlungsfrist einseitig ändern. Im Falle des Ausbleibens einer rechtzeitigen Zahlung tritt ohne Inverzugsetzung der Zahlungsverzug ein und ist Bavelaar Rechtsanwälte ohne Inverzugsetzung dazu berechtigt, die gesetzlichen Zinsen im Sinne des Artikels 6:119a BW in Rechnung zu stellen sowie alle seitens Bavelaar Rechtsanwälte tatsächlich angefallenen (außer-) gerichtlichen Inkassokosten, unter anderem die Gesamtkosten für intern oder extern herangezogene Rechtsanwälte. Es kann jederzeit eine Vorschusszahlung für erledigte oder noch auszuführende Tätigkeiten gefordert werden. Es können Tätigkeiten aufgeschoben werden, wenn kein Vorschuss zu deren Deckung vorhanden ist. Bezahlte Vorschüsse werden im Rahmen der Endabrechnung bei Schließung der betreffenden Akte verrechnet.
7. Es steht dem Auftraggeber und Bavelaar Rechtsanwälte jederzeit frei, ein Mandat ohne Angabe einer Begründung zwischenzeitlich zu beenden, mit der Maßgabe, dass ein von Bavelaar Rechtsanwälte zwischenzeitlich zu beendendes Mandat mit derartiger Sorgfalt beendet wird, dass dies dem Auftraggeber möglichst wenig zum Nachteil gereicht. Eine zwischenzeitliche Beendung lässt die Fälligkeit der von Bavelaar Rechtsanwälte fakturierten und noch zu fakturierenden Beträge unberührt.
8. Die vertragliche oder außervertragliche Haftung von Bavelaar Rechtsanwälte für sich aus oder im Zusammenhang mit etwaigen Unzulänglichkeiten bei der Durchführung von Mandaten entstandene Schäden wird beschränkt auf den Betrag, der in dem jeweiligen Fall gemäß der von Bavelaar Rechtsanwälte abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligungssumme, die infolge der Versicherungsbedingungen von Bavelaar Rechtsanwälte getragen wird. Unter einer in dem vorhergehenden Satz bezeichneten Unzulänglichkeit ist auch Unterlassung zu verstehen. Jedwede Haftung von Bavelaar Rechtsanwälte für Folgeschäden wird ausgeschlossen.
9. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einer vertraglichen oder außervertraglichen Haftung seitens Bavelaar Rechtsanwälte für Schäden, die sich aus etwaigen Unzulänglichkeiten bei der Durchführung des Mandats ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, im Rahmen der von Bavelaar Rechtsanwälte abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung aus beliebigen Gründen keine Auszahlung erfolgt, wird jedwede Haftung auf mit einem mit drei zu multiplizierenden Betrag beschränkt, den Bavelaar Rechtsanwälte in dem jeweiligen Jahr ausschließlich Umsatzsteuer in der diesbezüglichen Angelegenheit fakturiert hat, zu einem Höchstbetrag in Höhe von € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro).

10. Sofern bei oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Mandaten oder in einem anderen Zusammenhang bei Personen oder an Sachen Schaden entsteht, für welchen Schaden Bavelaar Rechtsanwälte haftet, wird jegliche Haftung beschränkt auf den Betrag, der in dem jeweiligen Fall kraft der von Bavelaar Rechtsanwälte abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Selbstbeteiligungsbetrags, der infolge der Versicherungsbestimmungen von Bavelaar Rechtsanwälte zu tragen ist. Haftung von Bavelaar Rechtsanwälte für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
11. Sofern im Zusammenhang mit einer Haftung von Bavelaar Rechtsanwälte für Schaden an Personen oder an Sachen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen oder in einem anderen Zusammenhang im Rahmen der von Bavelaar Rechtsanwälte abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund keine Auszahlung erfolgt, wird jedwede Haftung auf einen mit drei zu multiplizierenden Betrag beschränkt, den Bavelaar Rechtsanwälte in dem jeweiligen Jahr dem jeweiligen Auftraggeber ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, zu einem Höchstbetrag von € 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
12. Im Rahmen eines Mandats kann Bavelaar Rechtsanwälte nicht nur die Geschäftsführer ihrer Gesellschafter, ihre Arbeitnehmer und/oder ihre Strategischen Partner einschalten, sondern Bavelaar Rechtsanwälte kann auch Dritte heranziehen, die nicht in ihrer Kanzlei tätig sind ("Subauftragnehmer"). Bavelaar Rechtsanwälte lässt bei der Auswahl der Subauftragnehmer die erforderliche Sorgfalt walten und hält bei Bedarf vorab Rücksprache mit dem Auftraggeber. Bavelaar Rechtsanwälte haftet nicht für etwaige Fehler oder Versäumnisse der von ihr herangezogenen Subauftragnehmer. Bavelaar Rechtsanwälte ist bezüglich aller von oder im Namen von Bavelaar Rechtsanwälte angenommenen Mandate berechtigt, von Subauftragnehmern angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Haftpflichtbeschränkungen, unter anderem im Namen des Auftraggebers von Bavelaar Rechtsanwälte zu akzeptieren.
13. Bavelaar Rechtsanwälte wird bei der Durchführung eines Mandates die angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses treffen. Sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wird, (i) gibt der Auftraggeber hiermit seine Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit dem Mandat oder auf andere Weise innerhalb der Kanzlei Bavelaar Rechtsanwälte bekannten Daten denjenigen innerhalb der Kanzlei Bavelaar Rechtsanwälte und der Strategischen Partner zur Verfügung gestellt werden, für die diese Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mandats und der Kundenbetreuung nützlich sind und (ii) stimmt damit ein, dass im Rahmen der Kommunikation mit dem Auftraggeber alle zur Verfügung stehenden üblichen Kommunikationsmittel verwendet werden, insbesondere auch das Internet, wobei der Auftraggeber akzeptiert, dass jegliche Haftung seitens Bavelaar Rechtsanwälte für erlittene Schäden, einschließlich Folgeschäden, ausgeschlossen ist, falls diese dadurch entsteht, dass Dritte ohne seitens Bavelaar Rechtsanwälte erlangte Zustimmung, Zugang zu vertraulichen Informationen erlangen.
14. Nicht nur Bavelaar Rechtsanwälte, sondern auch die bei der Ausführung des Mandats hinzugezogenen Strategischen Partner und Subauftragnehmer können sich auf die AGB berufen.

15. Alle Vorschriften dieser AGB sind unter anderem auch zugunsten und im Interesse der Gesellschafter von Bavelaar Rechtsanwälte, der Geschäftsführer der Gesellschafter von Bavelaar Rechtsanwälte, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, einschließlich deren etwaige Rechtsnachfolger sowie der Personen, die bei Bavelaar Rechtsanwälte tätig sind oder tätig waren, einschließlich deren eventuelle Erben, erstellt worden.
16. Diese AGB finden auch Anwendung auf ergänzende Mandate oder Folgemandate von Auftraggebern von Bavelaar Rechtsanwälte. Sie wurden in der niederländischen Sprache verfasst und ins Englische und Deutsche übersetzt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Tragweite dieser AGB ist der niederländische Text rechtsverbindlich.
17. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Bavelaar Rechtsanwälte unterliegt dem niederländischen Recht. Für etwaige Streitfälle ist in erster Instanz ausschließlich das Gericht in Amsterdam zuständig. Dies berührt jedoch nicht das Recht von Bavelaar Rechtsanwälte einen Streitfall jederzeit dem zuständigen Gericht bei der Gerichtbarkeit oder in dem Gerichtsbezirk des Auftraggebers von Bavelaar Rechtsanwälte vorzulegen. Falls Bavelaar Rechtsanwälte in einem Verfahren gegen einen Auftraggeber die obsiegende Partei ist, ist dieser Auftraggeber Bavelaar Rechtsanwälte gegenüber zur Erstattung der tatsächlichen von Bavelaar Rechtsanwälte außergerichtlich oder gerichtlich aufgewandten Kosten, unter anderem der tatsächlichen Gesamtkosten der von Bavelaar Rechtsanwälte intern oder extern eingeschalteten Rechtsanwälte und anderer Berater, verpflichtet.
18. Bavelaar Rechtsanwälte kann diese AGB von Zeit zu Zeit ändern. Sobald die in dieser Weise angeglichenen AGB hinterlegt worden sind und den Auftraggebern zugesandt worden sind, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf die vor der Änderung der AGB zustande gekommenen, Bavelaar Rechtsanwälte übergebenen, Mandate Anwendung.
19. Bavelaar Rechtsanwälte hat ihren Sitz in Amsterdam und eine unselbstständige Zweigniederlassung in Hamburg. Bavelaar Rechtsanwälte ist im Handelsregister der Handelskammer ("Kamer van Koophandel") unter der Nummer 76683583 eingetragen. Die Postanschrift lautet Postbus 11014 in (NL-1001 GA) Amsterdam (die Niederlande).
20. Diese AGB wurden bei der Gerichtskanzlei des Landgerichts Amsterdam hinterlegt und können überdies auf [www.bavelaar.nl](http://www.bavelaar.nl) eingesehen werden.